



Fr. Daniela Rivin
daniela.rivin@bmfwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZENTRALAUSSCHUSS
für die
UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN
beim BM für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
AssProf. Mag. DDr. Anneliese Legat
Vorsitzende

Stellungnahme des Zentralausschusses zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das Forschungsorganisationsgesetz – FOG geändert werden

Der Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen (ZA I) erlaubt sich zu og. Novellierungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 2 Abs 14 Die Einführung des Aspektes der Nachhaltigkeit wird uneingeschränkt befürwortet.

Ad § 13b: Die gesetzliche Festlegung der Formalerfordernisse für die Erstellung der Entwicklungspläne wird befürwortet. Insbesondere aus Sicht der beamteten hoch und höchstqualifizierten UniversitätslehrerInnen ist eine vorausschauende Personalplanung in Form der für die Erfüllung der universitären Aufgaben erforderliche Personalersatzbedarfsplanung infolge der großen Zahl des in den nächsten Jahren aus Altersgründen ausscheidenden beamteten wissenschaftlichen/künstlerischen Personals unabdingbar.

Die Erstellung eines gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans als gesamtösterreichische Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungsstrategie wird aus Gründen der zu erwartenden Vergleichbarkeit der Leistungen und damit der Budgetausstattung an den österreichischen Universitäten grundsätzlich befürwortet. Es wird damit eine Forderung aus den 90er Jahren aufgenommen (BUKO). Eine Änderung der Dogmen weg vom Wettbewerb hin zur Kooperation der Universitäten, wofür es schon beispielhafte Ansätze gibt, soll damit unterstützt werden. Auch die föderalen Auswüchse der autonomen Universität sollten damit zurückgenommen werden können. Allerdings scheinen Struktur sowie Planungsgrößen und Prognosen wesentlich adaptierungsbedürftig. In diesem Zusammenhang ist auch die Neuregelung des § 15 Abs 8 zu verstehen.

Ad § 21 Abs 1: Die Funktion des Universitätsrates wird als sachliche Klarstellung begrüßt.

Ad § 21 Abs 1 Z 13: Die Übermittlung des Berichtes des Universitätsrates auch an den Senat stellt einen Informationsgleichstand der Leitungsorgane der Universitäten dar.

Ad § 21 Abs 11: Die Verordnungsermächtigung bezüglich der Festlegung von Obergrenzen für die Vergütung der Tätigkeit von Mitgliedern der Universitätsräte wird als sachlich gerechtfertigte Regelung gesehen. Eine analoge Regelung ist auch für die Mitglieder der Rektorate wünschenswert.

Ad § 26 Abs 1: Die Klarstellung bezüglich der Einbeziehung von Vorhaben zur Erschließung der Künste wird begrüßt.

Ad § 46 Abs 4: Die Klarstellung bezüglich des Rechtsschutzes wird begrüßt.

§ 99 Abs 3 – 6: Die hier gewählten Regelungen erfüllen die Ambitionen des aktuellen Regierungsprogrammes nach Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten in Verbindung mit Leistung und Verantwortung für das im Dienststand befindliche hoch qualifizierte Universitätspersonal nicht. Die Verlagerung der Zuständigkeit von der Verordnungskompetenz des Rektorates in den Entwicklungsplan (mit Initiativrecht des Rektorates) erscheint als zusätzliche Verbürokratisierung und versteinert das mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbare veraltete Kuriensystem und konterkariert die Weiterentwicklung der nach Überzeugung maßgeblicher Bildungsfachleute nicht mehr zeitgemäßen und nicht mehr konkurrenzfähigen ständischen Personalstruktur (siehe Rankings). Was den Bereich der beamteten Habilitierten anbelangt, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier die Lösung durch auf die lange Bank Schieben gesucht wird. Wegen der Beliebigkeit der Regelung und des unbestimmten Zeithorizontes werden viele aus der betroffenen Gruppe auf Grund der Altersstruktur aus dem Dienst ausscheiden, bevor die Regelung überhaupt zur Anwendung kommt oder gebracht wird. Wieder einmal bleibt eine Chance für Leistungsanreize, Hebung der Motivation und Frauenförderung ungenutzt.

§ 143 Abs 8 iVm § 112. Auch aus Sicht der beamteten UniversitätslehrerInnen sind die erforderlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen ohne weitere gesetzliche Fristverlängerung umzusetzen.

Für den Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen



Anneliese Legat

Graz, 20. August 2015